

## Verordnung über Orthotrikresylphosphat enthaltende Kunststoffe.

Vom 27. Oktober 1950

Auf Grund § 5 Ziffer 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) wird zum § 3 dieses Gesetzes folgendes verordnet:

### § 1

(1) Aus Kunststoffen, bei deren Herstellung Weichmacher mit einem 6% übersteigenden Orthotrikresylphosphatgehalt verwendet worden sind, dürfen Gebrauchsgegenstände nicht hergestellt werden. Dieses Verbot gilt auch für Bedarfsgegenstände, die innerhalb industrieller und gewerblicher Lebensmittel-, pharmazeutischer und kosmetischer Betriebe Verwendung finden.

(2) Die Verbote des Abs. 1 gelten nicht für Bedarfsgegenstände, die in anderen industriellen und gewerblichen Betrieben bestimmungsgemäß nur Verwendung finden können.

### § 2

(1) Die nachstehend aufgeführten Gegenstände dürfen aus Kunststoffen, die mit orthotrikresylphosphathaltigen Stoffen weichgemacht worden sind, nicht hergestellt werden:

Wunddrains, Pessare, Folien für Verbände und Pflaster, Konservendosenringe, Flaschenscheiben und Verschußeinlagen, Schweißleder für Hüte, Kindersauger und Kinderspiel waren, ausgenommen Bälle.

(2) Stopfen jeder Art (an Stelle von Korken), jede Art von Schläuchen sowie von Umhüllungen (auch Einwickelfolien) aus orthotrikresylphosphathaltigen Kunststoffen dürfen im Verkehr mit Lebensmitteln, pharmazeutischen und kosmetischen Mitteln nicht verwendet werden.

(3) Die Liste der im Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Gegenstände kann vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie erweitert oder eingeschränkt werden.

### § 3

Bedarfsgegenstände, deren Herstellung nach den §§ 1 und 2 dieser Verordnung verboten ist, dürfen nicht eingeführt oder in den Verkehr gebracht werden.

### § 4

(1) Hersteller von orthotrikresylphosphathaltigen Weichmachern haben vor dem Inverkehrbringen

derselben an den Gefäßen oder Behältnissen an deutlich sichtbarer Stelle auf den Gehalt an Orthotrikresylphosphat hinzuweisen.

(2) Erzeugnisse von Kunststoffen und Kunststoffhalbfabrikaten, die mit orthotrikresylphosphathaltigen Weichmachern gefertigt worden sind und einen Orthotrikresylphosphatgehalt 6% übersteigt, müssen bei Inverkehrbringen unter Angabe des Herstellers und seiner Postanschrift einen kurz gehaltenen Hinweis auf den Erzeugnissen oder deren Umhüllungen haben, aus dem der Höchstgehalt an Orthotrikresylphosphat sowie die nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 sich ergebenden Herstellungs- oder Verwendungsverbote ersichtlich sind (z. B.: „Vorsicht! Hergestellt mit 30% orthotrikresylphosphathaltigem Weichmacher. Verwendung nur für industrielle oder gewerbliche Betriebe, ausgenommen Lebensmittel-, pharmazeutische oder kosmetische Betriebe“).

(3) Hersteller von Fertigerzeugnissen aus orthotrikresylphosphathaltigen Kunststoffen oder Kunststoffhalbfabrikaten haben unter Angabe des Herstellers und seiner Postanschrift an den Fertigerzeugnissen oder Halbfabrikaten einen kurz gehaltenen Hinweis über unzulässige Verwendungszwecke anzubringen (z. B.: „Bettunterlagen und Windelhöschchen dürfen nicht ständig mit dem bloßen Körper in Berührung kommen“).

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch für die zur Einfuhr gelangenden Erzeugnisse mit der Maßgabe, daß die entsprechende Kennzeichnung durch denjenigen zu erfolgen hat, der das Erzeugnis in der Deutschen Demokratischen Republik in den Verkehr bringt.

(5) Ohne die in den Abs. 2 und 4 aufgeführten Hinweise dürfen die genannten Erzeugnisse nicht in den Verkehr gebracht werden.

### § 5

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 finden auf die Verarbeitung von Abfällen und Altmaterial (Fertigerzeugnisse, Halbfabrikate usw.) aus weichgemachten orthotrikresylphosphathaltigen Kunststoffen Anwendung.

### § 6

Zuwiderhandlungen werden nach §§ 11, 13 bis 15 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 14. August 1943 zur Änderung des Lebensmittelgesetzes (RGBl. I S. 488) bestraft.

Berlin, den 27. Oktober 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

St e i d l e

Minister

Ministerium für Industrie

S e l b m a n n

Minister